

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 43		DIENSTAG, DEN 22. OKTOBER		2013
Tag	Inhalt			Seite
30. 9. 2013	Dreizehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf			435
8. 10. 2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung 2030-1-80			436
15. 10. 2013	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Lüneburger Straße II 707-3-1			437
15. 10. 2013	Wahlordnung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen (Bezirksversammlungswahlordnung – BezVWO) 111-1-1			442

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dreizehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf

Vom 30. September 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

„Bergedorfer Frühlings- und Ostermarkt“

Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 6. April 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Frühlings- und Ostermarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

„Bergedorfer Sommerfest“

Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 6. Juli 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Sommerfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

„Bergedorfer Landmarkt“

Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 28. September 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Landmarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

„Bergedorfer Krimitag“

Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, dem 2. November 2014, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Krimitag“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 5

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 30. September 2013.

Das Bezirksamt Bergedorf

Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung

Vom 8. Oktober 2013

Auf Grund von § 68 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 397), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung

Die Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279), geändert am 16. März 2010 (HmbGVBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Leiterinnen und Leiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen, das pädagogische Personal am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sowie die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Klassenleitungsfunktionen erhalten den Erholungsurlaub in den Schulferien; eines Antrags von Leiterinnen und Leitern und Lehrkräften an staatlichen Schulen sowie von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in Klassenleitungsfunktionen bedarf es nicht.“
2. § 4 wird aufgehoben.
3. In § 5 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Satz 3 gilt nicht, wenn für die Beamtin oder den Beamten an einem Kalendertag zwei Dienstsichten beginnen und die zweite an einem anderen Kalendertag endet, sowie für Dienstsichten von einer Dauer von 24 Stunden.“
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Dauer bei der Fünf-Tage-Woche

Ist die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt, beträgt der jährliche Erholungsurlaub 30 Arbeitstage. Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; für sie beträgt der jährliche Erholungsurlaub nach Satz 1 27 Arbeitstage.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- 5.1 In Absatz 3 werden hinter den Wörtern „erhält sie oder er“ die Wörter „zum Ausgleich der mit Nacharbeit verbundenen allgemeinen Belastungen“ eingefügt.
- 5.2 In Absatz 4 wird die Textstelle „§§ 76a, 76b, 89 oder 95b“ durch die Textstelle „§§ 62, 63 oder 69“ ersetzt.
- 5.3 Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr abgewickelt werden. Erholungsurlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist, verfällt. Abweichend von Satz 2 verfällt Erholungsurlaub, den eine Beamtin oder ein Beamter aufgrund einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ende der in Satz 2 genannten Frist erhalten hat, innerhalb von 18 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres. § 10 gilt entsprechend.“
- 6.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Wenn Erholungsurlaub gewährt wurde, der den nach dieser Verordnung zulässigen Umfang übersteigt, ist er auf den Erholungsurlaub für das folgende Urlaubsjahr anzurechnen.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 beträgt der jährliche Erholungsurlaub bei einer Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche abweichend von § 6 der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung (HmbEUrIVO) für die dort erfassten und bei Inkrafttreten dieser Verordnung im aktiven Dienst befindlichen Personen, die in den Jahren 2011

und 2012 ganz oder teilweise die Voraussetzungen für einen Urlaubsanspruch erfüllen, einheitlich 30 Arbeitstage. Soweit sich aus der Erhöhung des Urlaubsanspruchs gemäß Satz 1 gegenüber § 6 HmbEUrlVO in der am 22. Oktober 2013 geltenden Fassung Mehrurlaub ergibt, erhöht sich der Urlaubsanspruch des Urlaubsjahres, in dem diese Verordnung in Kraft tritt, entsprechend.

(2) Soweit Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aufgrund der Erhöhung des Urlaubsanspruchs gemäß Absatz 1 Satz 1 Erholungsurlaub zusteht, der den ihnen nach der bis zum 22. Oktober 2013 geltenden Fassung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung zustehenden Erholungsurlaub überschreitet, ist dieser spätestens bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abzuwickeln.

(3) Soweit der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Inkrafttreten dieser Verordnung

zustehende Erholungsurlaub den ihnen gemäß der bis zum 22. Oktober 2013 geltenden Fassung der Hamburgischen Erholungsurlaubsverordnung zustehenden Erholungsurlaub unterschreitet, richtet sich der Urlaubsanspruch bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes nach § 6 HmbEUrlVO in der am 22. Oktober 2013 geltenden Fassung.

(4) Für Beamtinnen und Beamte, die

1. Erholungsurlaub wegen einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht innerhalb der in § 13 Absatz 2 Satz 2 HmbEUrlVO genannten Frist genommen haben,
2. am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung im aktiven Dienst sind, und
3. bis zum Ablauf des Jahres in den Dienst zurückkehren, in dem diese Verordnung in Kraft tritt,

ist § 13 HmbEUrlVO in der bis zum 22. Oktober 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. Oktober 2013.

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Lüneburger Straße II

Vom 15. Oktober 2013

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 424), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Lüneburger Straße zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere vorgeesehen:

a) Branchenmix und Flächenmanagement

- Fortführung und Weiterentwicklung der Vermietungsdatenbank,
- Kundenbefragungen und Messungen von Passantenfrequenzen,

- Ansprache potentieller Mietinteressentinnen bzw. Mietinteressenten und Distributionsleitungen,
- Flächenmanagement bei Leerständen;

b) Pflege und Aufwertung des öffentlichen Raums

- Kleinere Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen im öffentlichen Raum,
- Mitfinanzierung des Umbaus des Spiel-/Stadtplatzes Lüneburger Tor,
- Beseitigung von Graffiti, Sonderreinigungen,
- Saisonale Bepflanzung der Blumenbeete und Grünpflege,
- Beschäftigung einer „Kümmerin“ bzw. eines „Kümmerers“,
- Optimierung und Ausbau der Weihnachtsbeleuchtung;

c) Standortmarketing und Kooperationen

- Durchführung und Beteiligung an Veranstaltungen und Aktionen sowohl für das Gebiet nach § 1 als auch für die Harburger Innenstadt,
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die konsalt Gesellschaft für Stadt- und Regionalanalysen und Projektentwicklung mbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des dem Aufgabenträger zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich einer Verwaltungspauschale nach § 5 678.555 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 6.785 Euro festgesetzt.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Oktober 2013.



Anhang 1

Gebietsabgrenzung
Innovationsbereich
Lüneburger Straße II

Anhang 2

**Der Innovationsbereich Lüneburger Straße II umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen)**

	Straße und Hausnummer	Flurstück
1.	Lüneburger Straße 39	1223
	Deichhausweg ohne Nummer	1226
	Deichhausweg 6, 8/Harburger Rathausstraße 29	1227
	Harburger Rathausstraße ohne Nummer	1228
	Harburger Rathausstraße ohne Nummer	1229
	hinter Lüneburger Straße 45, 43	4977
	Harburger Rathausstraße ohne Nummer/Harburger Ring ohne Nummer	4978
	Harburger Ring 25	4981
	hinter Lüneburger Straße 47	4983
	hinter Lüneburger Straße 45	5042
	Lüneburger Straße 39	5007
	Harburger Rathausstraße 29/Deichhausstraße 6, 8	5190
	Harburger Rathausstraße 29/Deichhausstraße 6, 8	5191
	Harburger Rathausstraße 29/Deichhausstraße 6, 8	5192
	Harburger Rathausstraße 29/Deichhausstraße 6, 8	5194
	Harburger Rathausstraße 29/Deichhausstraße 6, 8	5195
	Harburger Rathausstraße 29/Deichhausstraße 6, 8	5196
	Harburger Rathausstraße 29/Deichhausstraße 6, 8	5197
2.	Harburger Ring 23	4980
	Lüneburger Straße 47	4982
3.	Lüneburger Straße 45	5043
4.	Lüneburger Straße 43	1221
5.	Lüneburger Straße 41	5008
6.	Deichhausweg 2/Lüneburger Straße 37	1224
	Deichhausweg 4	1225
7.	Deichhausweg 5	1705
	Walkmühlenweg ohne Nummer	1711
8.	Deichhausweg 3	1706
	Walkmühlenweg ohne Nummer	1711
9.	Walkmühlenweg westlich Hausnummer 6	1712
	Walkmühlenweg ohne Nummer	1711
10.	Walkmühlenweg 6	1710
	Walkmühlenweg ohne Nummer	1711
11.	Lüneburger Straße 35/Deichhausweg 1	1707
12.	Lüneburger Straße 33/Walkmühlenweg 2	3574
13.	Lüneburger Straße 31/Walkmühlenweg ohne Nummer	3153
14.	Lüneburger Straße 29	3154
15.	Lüneburger Straße 27	3155
16.	Bremer Straße 2a/Lüneburger Straße ohne Nummer	3144
17.	Bremer Straße 2	3157
18.	Bremer Straße 4	3158
19.	Bremer Straße 6	1726
20.	Harburger Rathausstraße 45/Bremer Straße	1727
21.	Bremer Straße 5/Krummholzberg ohne Nummer	2107
22.	Bremer Straße 3	5441
23.	Bremer Straße 1	2109

24.	Lüneburger Straße 25	2110
25.	Lüneburger Straße 23	2111
26.	Lüneburger Straße 21	2112
27.	Lüneburger Straße 19	2113
28.	Lüneburger Straße 17	2114
29.	Lüneburger Straße 15	2115
30.	Lüneburger Straße 13	2116
31.	Lüneburger Straße 11	2121
32.	Lüneburger Straße 9	2122
33.	Lüneburger Straße 7	2125
34.	Lüneburger Straße 5/Krummholzberg 15	2126
35.	Lüneburger Straße 3	2127
36.	Lüneburger Straße 1/Krummholzberg ohne Nummer	2128
37.	Lüneburger Straße 34–48/Lüneburger Tor 1–3/Harburger Ring 19, 21	3222
38.	Harburger Ring 17/Lüneburger Tor ohne Nummer	3223
39.	Lüneburger Tor 2, 4	3501
40.	Lüneburger Straße 32/Lüneburger Tor ohne Nummer	2801
41.	Lüneburger Tor 7	3500
42.	Lüneburger Tor 9	3499
	Lüneburger Tor 9	3605
43.	Harburger Ring/Lüneburger Tor 6–10	3502
	Lüneburger Tor 11	3830
	Lüneburger Tor ohne Nummer	5151
44.	Lüneburger Tor 13/Harburger Ring ohne Nummer	3589
	Lüneburger Tor 13/Harburger Ring ohne Nummer	3829
45.	Amalienstraße 7	3603
46.	Amalienstraße 5	3822
47.	Amalienstraße 3	3821
	Amalienstraße 3	2808
48.	Lüneburger Straße 18	2809
49.	Lüneburger Straße 20	2810
50.	Lüneburger Straße 22, 24, 26	3604
51.	Lüneburger Straße 28	3497
52.	Lüneburger Straße 30	3498
53.	Amalienstraße 4/Harburger Ring 5	3906
	Amalienstraße 4	5481
54.	Lüneburger Straße 16/Amalienstraße ohne Nummer	3117
	Lüneburger Straße 16/Amalienstraße ohne Nummer	5445
55.	Amalienstraße ohne Nummer	2832
56.	Lüneburger Straße 12, 14	2831
57.	Amalienstraße ohne Nummer	3421
58.	Lüneburger Straße 10	3348
59.	Lüneburger Straße 8	3346
	Lüneburger Straße 8	4754
60.	Lüneburger Straße 6	3724
61.	Lüneburger Straße 4	3722
62.	Lüneburger Straße 2/Harburger Ring ohne Nummer	2826
	Lüneburger Straße 2/Harburger Ring ohne Nummer	3508
	Lüneburger Straße 2/Harburger Ring ohne Nummer	3510

Gemarkung Harburg – Bezirk Harburg

**Wahlordnung
für die Wahl zu den Bezirksversammlungen
(Bezirksversammlungenwahlordnung – BezVWO)**

Vom 15. Oktober 2013

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 25. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 312), in Verbindung mit § 47 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48), wird verordnet:

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1

Wahlorgane

Wahlorgane im Sinne dieser Verordnung sind die Wahlorgane im Sinne des § 1 BezVWG in Verbindung mit § 19 BüWG. Wahlorgane und ihre Mitglieder sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Mitglieder eines Wahlorgans zur Wahl der Europäischen Union dürfen zugleich Mitglied eines Wahlorgans der Wahl zu den Bezirksversammlungen sein.

§ 2

Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden beschlussfähig.

(2) Die vorsitzende Person bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Sie lädt die Beisitzenden zu den Sitzungen und weist darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzenden beschlussfähig ist.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(4) Die vorsitzende Person bestellt die Schriftführung; diese ist nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Beisitzende ist.

(5) Die vorsitzende Person weist die Beisitzenden und die Schriftführung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin.

(6) Die vorsitzende Person darf Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg, die mit der Bearbeitung von Wahlangelegenheiten betraut sind, zur Beratung hinzuziehen und ihnen in der Sitzung das Wort erteilen.

(7) Die vorsitzende Person ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(8) Über jede Sitzung ist von der Schriftführung eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von der Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 3

Wahlbezirksleitung und Wahlvorstand

(1) Die zuständige Behörde weist die Wahlbezirksleitungen und ihre Stellvertretungen auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin.

(2) Der Wahlvorstand wird von der Wahlbezirksleitung einberufen; er tritt am Wahltag vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzende dürfen von der Wahlbezirksleitung durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies hat zu geschehen, wenn es für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(3) Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, zu denen die Wahlbezirksleitung und die Schriftführung oder deren Stellvertretungen gehören müssen, beschlussfähig.

(4) Während der Wahlhandlung muss die Beschlussfähigkeit jederzeit gewährleistet sein.

(5) Für die Briefwahlbezirksleitung und den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Bezirkswahlleitungen machen Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes öffentlich bekannt.

(6) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen sowie sozialtherapeutischen Anstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Die beweglichen Wahlvorstände eines Wahlbezirks bestehen jeweils aus der Wahlbezirksleitung oder ihrer Stellvertretung und zwei Beisitzenden des Wahlvorstandes; Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Bezirkswahlleitungen können jedoch auch die beweglichen Wahlvorstände eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

(7) Bei Bedarf stellt die Freie und Hansestadt Hamburg dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(8) Für die Auszählung am Tag nach dem Wahltag können andere Mitglieder als am Wahltag in den Wahlvorstand berufen werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 21 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten:

1. Für die am Wahltag verbundene Tätigkeit bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen und der Wahl zum Europäischen Parlament insgesamt folgende Aufwandsentschädigung:
 - a) in einem Wahlvorstand: der Vorsitz 60 Euro, die Stellvertretung 45 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro,
 - b) in einem Briefwahlvorstand: der Vorsitz 50 Euro, die Stellvertretung 35 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro,
2. für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand zur Ermittlung des Ergebnisses am Folgetag des Wahltages erhalten die Wahlbezirksleitung 120 Euro, die Stellvertretung 110 Euro und jedes weitere Mitglied 100 Euro als Aufwandsentschädigung.

Auf eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Nummer 2 werden Arbeitsentgelt, Bezüge und sonstige Einkünfte aus jeder Art von Dienstverhältnis angerechnet, wenn sie trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden.

§ 5

Wahlbezirke

Für die Einteilung des Gebiets in Wahlbezirke sind die Vorschriften der Europawahlordnung in der Fassung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert am 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 1101), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Abschnitt II

Wahlberechtigtenverzeichnis

§ 6

Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

(1) Die zuständige Behörde legt für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift an. Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern zu gliedern. Es darf jeweils eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten. Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann im elektronischen Verfahren geführt werden.

(2) Für die Wahl zu den Bezirksversammlungen soll ein gemeinsames Wahlberechtigtenverzeichnis mit der Wahl zum Europäischen Parlament geführt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis nach Satz 1 deutlich hervorgeht, welche der dort eingetragenen Personen sowohl zur Wahl zu den Bezirksversammlungen als auch zur Wahl zum Europäischen Parlament, welche Personen nur zur Wahl zu den Bezirksversammlungen und welche Personen nur zur Wahl zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(3) Für die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis, den Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis sowie die Berichtigung und den Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses sind die Vorschriften der Europawahlordnung entsprechend anzuwenden.

§ 7

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Von Amts wegen sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor den Wahlen (Stichtag) bei der Meldebehörde gemeldet sind.

(2) Auf Antrag sind in das Wahlberechtigtenverzeichnis Wahlberechtigte einzutragen, die sich, ohne eine Wohnung im Geltungsbereich des Grundgesetzes innezuhaben,

1. im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sonst gewöhnlich aufhalten oder
2. im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand oder der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum Beginn der Einsichtsfrist bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Behörde zu stellen, im Falle von Satz 1 Nummer 2 bei der für den Sitz der Behörde für Justiz und Gleichstellung zuständigen Behörde. Im Fall von Satz 1 Nummer 1 ist in dem Antrag auch der Wahlkreis des gewöhnlichen Aufenthalts anzugeben.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 hat die wahlberechtigte Person in ihrem Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis an Eides statt zu versichern, dass sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehat und die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Verzieht eine wahlberechtigte Person, die nach Absatz 1 in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, in das Gebiet eines anderen Wahlkreises, so wird sie in das Wahlberechtigtenverzeichnis für die neue Wohnung eingetragen, wenn sie dies unter Hinweis auf ihre Anmeldung schriftlich bis zum Beginn der Einsichtsfrist beantragt hat. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die sich innerhalb desselben Wahlkreises für eine Wohnung anmeldet, bleibt in dem Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für die sie am Stichtag gemeldet war.

(5) Wird einem Eintragungsantrag nicht stattgegeben oder wird eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Person gestrichen, so ist die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann die betroffene Person Einspruch einlegen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.

§ 8

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sollen bis zum 21. Tage vor der Wahl schriftlich, insbesondere über den Wahltag, die Anschrift des Wahlraums und die Wahlzeit, benachrichtigt werden.

(2) In der Benachrichtigung ist der Wahlberechtigte darüber zu unterrichten, unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird. Der Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines ist der Benachrichtigung beizufügen.

(3) Für die Benachrichtigung von Wahlberechtigten zur Wahl zu den Bezirksversammlungen und von Wahlberechtig-

ten zur Wahl zum Europäischen Parlament soll eine gemeinsame Benachrichtigung verwendet werden.

§ 9

Wahlscheine

Für die Erteilung von Wahlscheinen sind die Vorschriften der Europawahlordnung entsprechend anzuwenden. Soweit eine zur Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Bezirksversammlungen wahlberechtigte Person einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins stellt, gilt dieser Antrag für beide Wahlen. Ist für die Briefwahl ein gemeinsamer amtlicher Wahlbriefumschlag vorgesehen, darf auch ein gemeinsamer Wahlschein verwendet werden.

Abschnitt III

Wahlvorschläge und Stimmzettel

§ 10

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Landeswahlleitung fordert durch öffentliche Bekanntmachung dazu auf, Wahlvorschläge einzureichen. Sie gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Beteiligungsanzeigen und Wahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weist auf Voraussetzungen, Inhalt und Form nach § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit §§ 22 bis 25 BüWG hin.

§ 11

Beteiligungsanzeigen

(1) Die Landeswahlleitung vermerkt auf jeder Beteiligungsanzeige den Tag des Eingangs und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft unverzüglich, ob die Beteiligungsanzeige den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Wird der Landeswahlausschuss nach § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 BüWG angerufen, hat er unverzüglich zu entscheiden. Dem Vorstand der betroffenen Vereinigung ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Landeswahlleitung lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, zu der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über ihre Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen entschieden wird. Sie legt dem Landeswahlausschuss die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Vor der Beschlussfassung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(3) Der Landeswahlausschuss verkündet die Feststellung des Landeswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe.

§ 12

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Für die ordnungsgemäße Stimmzettelerstellung und das Wahlvorschlagverfahren richtet die Landeswahlleitung ein technisches Verfahren ein. Es ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle getroffen sind. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der in dem elektronischen Wahlvorschlagsystem gespeicherten und der übermittelten Daten.

(2) Die Wahlvorschläge sollen von den Wahlvorschlagsträgern vor dem Einreichen in das nach Absatz 1 eingerichtete elektronische System eingegeben werden. Nach Abschluss der Eingabe können der Wahlvorschlag für die formelle schrift-

liche Einreichung nach Absatz 3 sowie die Formulare der Wählbarkeitsbescheinigungen zur Einholung der jeweiligen Bescheinigung der Wählbarkeit und der Zustimmungserklärungen vorausgefüllt ausgedruckt werden.

(3) Wahlvorschläge für die Bezirksliste und die Wahlkreisliste sollen auf von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblättern eingereicht werden. Neben den notwendigen Angaben nach § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 BüWG dürfen in dem Wahlvorschlag zur Bezeichnung einer sich bewerbenden Person auf dem Stimmzettel von ihr erlangte Doktorgrade angegeben und ihr Rufname gekennzeichnet werden.

(4) Muss ein Wahlvorschlag für die Bezirksliste von mindestens 200 Wahlberechtigten oder ein Wahlvorschlag für die Wahlkreisliste von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf einem von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblatt zu erbringen. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der sich bewerbenden Personen durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; zuvor geleistete Unterschriften sind ungültig. Hat eine wahlberechtigte Person mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahlkreisliste oder für die Bezirksliste unterschrieben, so ist nur die erste geprüfte Unterschrift gültig, die Unterschriften auf weiteren Wahlvorschlägen für die Bezirksliste oder für die Wahlkreisliste sind ungültig.

(5) Formblätter nach Absatz 4 Satz 1 sind bei der Bezirkswahlleitung anzufordern. Bei der Anforderung ist die erfolgte Kandidierendenaufstellung nachzuweisen und sind der Name der Partei, der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort oder das Kennwort der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers anzugeben. Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist auch diese anzugeben. Die Angaben werden auf den Formblättern amtlich vermerkt. Sofern die ausgegebenen Formblätter vervielfältigt werden, dürfen Größe und Inhalt nicht verändert und auch auf der Rückseite nicht mit sonstigen Angaben versehen werden.

(6) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Behörde nach einem von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblatt, dass die im Wahlvorschlag benannten Personen wählbar sind,
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Wahlniederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach einem von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblatt sowie die eidesstattliche Versicherung, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind, nach einem von der Landeswahlleitung zugelassenen Formblatt,
4. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,
5. eine Versicherung an Eides statt der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners oder der Bewerberin oder des Bewerbers, falls diese oder dieser in der Freien und Hansestadt Hamburg keine Wohnung innehat, dass sie oder er die Wahlrechtsvoraussetzungen zur Bezirksversammlungs Wahl erfüllt; zusätzlich sind Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Personalausweises oder des Reisepasses anzugeben; die Versicherung an Eides statt ist bei Einreichung mit dem jeweiligen von einem von

der Landeswahlleitung zugelassenen Formblatt nach Absatz 4 Satz 1 zu verbinden.

(7) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und die Bescheinigungen des Wahlrechts sind kostenfrei zu erteilen. Die zuständige Behörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur jeweils einmal zu einem Wahlvorschlag für die Bezirksversammlungswahl erteilen.

§ 13

Vorprüfung der Beteiligungsanzeigen und der Wahlvorschläge

(1) Auf jedem Wahlvorschlag sind der Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Bezirkswahlleitung übersendet der Landeswahlleitung einen Abdruck des Bezirkswahlvorschlages.

(2) Wird der Landesausschuss oder der Bezirkswahl-ausschuss nach § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25a Absatz 5 BüWG angerufen, hat er unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14

Änderung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert und bis zur Entscheidung über die Zulassung zurückgenommen werden. Für die Änderung ist eine schriftliche Erklärung der Vertrauensperson nötig, für die Zurücknahme eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung.

§ 15

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Bezirkswahlleitung lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Die Bezirkswahlleitung legt dem Bezirkswahl-ausschuss alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Bezirkswahl-ausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder ihre Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Zustimmungserklärung nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegen hat, deren Bescheinigung der Wählbarkeit fehlt oder die gestorben sind, sind im Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Die Bezirkswahlleitung gibt die Entscheidungen des Bezirkswahl-ausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in der festgestellten Fassung der Niederschrift über die Sitzung beizufügen.

(6) Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung oder die Zulassung eines Wahlkreisvorschlages ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Bezirkswahl-ausschusses einzulegen. Wurde Beschwerde eingelegt, lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Bezirkswahl-ausschusses die Vertrauensperson des betroffenen Wahlkreisvorschlages zu der Verhandlung über die Beschwerde. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die

Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt die Entscheidung des Bezirkswahl-ausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. Sie ist vorbehaltlich anderer Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 16

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Bezirkswahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Zulassung zur Wahl öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 25 Absatz 1 BüWG bezeichneten Angaben. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 42), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist, ist anstelle ihrer oder seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Der Nachweis ist gegenüber der Bezirkswahlleitung zu erbringen.

§ 17

Stimmzettel

(1) Bei den Bezirksversammlungswahlen wird für die Bezirkslisten und Wahlkreislisten mit getrennten Stimmzetteln gewählt. Die Stimmzettel müssen sich in der Farbe des Papiers erkennbar unterscheiden.

(2) Für wahlstatistische Auszählungen nach § 1 BezVWG in Verbindung mit § 45 BüWG können den Stimmzetteln Unterscheidungszeichnungen aufgedruckt werden.

(3) Die Stimmzettel werden von der zuständigen Behörde bereitgestellt.

(4) Inhalt und Gestaltung der Stimmzettel werden von der Landeswahlleitung festgelegt.

(5) Formblätter der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(6) Die zuständige Behörde erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch ihre Herstellung und Verteilung veranlassten notwendigen Ausgaben.

Abschnitt IV

Wahlhandlung und Wahlergebnis

§ 18

Wahlhandlung

Die Vorschriften über die Wahlhandlung der Europawahlordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

Zählen der Wählerinnen und Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurnen werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden im Anschluss an die Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler zur Europawahl die Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke zur Bezirksversammlungswahl im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Gesamtzahl der eingenommenen Wahlscheine zur Bezirksversammlungswahl festgestellt.

§ 20

Zählen und Trennen der Stimmzettel

Nachdem die Zahl der Wählerinnen und Wähler zur Europawahl und zur Bezirksversammlungswahl festgestellt worden ist, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen und getrennt nach Stimmzetteln für die Europawahl, Bezirkslistenstimmzetteln und Wahlkreislistenstimmzetteln gestapelt sowie gezählt. Die Anzahl wird jeweils in die entsprechende Niederschrift eingetragen. Anschließend werden die Stimmzettel zur Bezirksversammlungswahl gebündelt und zusammen mit der von den Mitgliedern unterzeichneten Niederschrift zur Bezirksversammlungswahl in die Wahlurne gelegt. Die Wahlurne wird verschlossen und versiegelt. Bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses zu der Bezirksversammlungswahl im Anschluss an die Ergebnisermittlung zur Europawahl bleibt die Wahlurne verschlossen.

§ 21

Sicherung nicht ausgezählter Stimmzettel

Bis zur Auszählung sind die Wahlurnen mit den nicht ausgezählten Stimmzetteln durch Verschluss und Versiegelung vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

§ 22

Auszählung der Stimmzettel

(1) Die Bezirkslisten und die Wahlkreislisten werden nacheinander ausgezählt.

(2) Der Wahlvorstand nimmt die auszählenden Stimmzettel aus der Wahlurne, zählt die Stimmzettel und vermerkt das Zählergebnis in der Niederschrift. Im Anschluss bildet der Wahlvorstand drei getrennte Stapel für eindeutig gültige Stimmzettel, nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

(3) Der Wahlvorstand bildet anschließend aus den eindeutig gültigen Stimmzetteln nach gekennzeichneten Wahlvorschlägen sortierte Stapel. Für die Stimmzettel, auf denen die Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt wurden, wird ein gesonderter Stapel gebildet.

(4) Sodann werden die Stapel mit den eindeutig gültigen Stimmzetteln von jeweils zwei Beisitzenden unter gegenseitiger Kontrolle durchgezählt. Bei der Auszählung des Stapels der eindeutig gültigen Stimmzettel, auf denen die Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilt wurden, sagt die Wahlbezirksleitung die Zählergebnisse laut an. Sie werden in der Niederschrift vermerkt. Die ausgezählten Stimmzettel werden beiseitegelegt und bleiben unter Aufsicht.

(5) Die Wahlbezirksleitung prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind. Über die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, entscheidet der Wahlvorstand. Die Wahlbezirksleitung gibt die Entscheidung mündlich bekannt, vermerkt sie auf der Rückseite des Stimmzettels und versieht den Stimmzettel mit fortlaufender Nummer. Die Unterlagen werden beiseitegelegt und bleiben unter Aufsicht.

(6) Sind die Stimmzettel ausgezählt, wird jeweils die Anzahl der Stimmzettel mit den gültigen Stimmen und der nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ermittelt.

(7) Die Schriftführung übernimmt die Ergebnisse in die Niederschrift. Zwei von der jeweiligen Wahlbezirksleitung bestimmte Beisitzende überprüfen die Zusammenzählung. Sind die Stimmzettel ausgezählt und die Ergebnisse in der Niederschrift vermerkt, ist die Niederschrift von den Mitglie-

dern des Wahlvorstands zu unterzeichnen und zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie mit den Stimmzetteln, über die ein Beschluss nach Absatz 5 ergangen ist, unverzüglich der Bezirkswahlleitung zuzuleiten.

§ 23

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt sind,
2. keine Kennzeichnung enthalten,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder
5. mehr als die vorgesehene Anzahl der Stimmen enthalten.

Die Stimmen für die Wahlkreise sind überdies ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis gültig ist.

§ 24

Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Unmittelbar nach der Feststellung verkündet die Wahlbezirksleitung das jeweilige Wahlergebnis im Wahlraum.

§ 25

Wahl- und Auszählungsniederschrift

(1) Über den Wahltag ist von der Schriftführung eine Niederschrift (Wahl-niederschrift) zu fertigen. Findet die Ergebnisermittlung an einem anderen als dem Wahltag statt, ist hierfür eine zusätzliche Niederschrift (Auszählungsniederschrift) zu fertigen. Die Niederschriften sind von den jeweiligen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken. Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen, über die der Wahlvorstand nach § 22 Absatz 5 Satz 2 besonders beschlossen hat, sowie die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 18 in Verbindung mit § 52 der Europawahlordnung besonders beschlossen hat.

(2) Die Wahlbezirksleitungen haben sicher zu stellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften mit den Anlagen der Bezirkswahlleitung zu übergeben.

§ 26

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Haben die Wahlvorstände ihre Aufgaben erledigt, verpacken diese gemeinsam die benutzten Stimmzettel, verschließen die einzelnen Pakete und übergeben diese der zuständigen Behörde. Bis zur Übergabe an die zuständige Behörde haben die Wahlbezirksleitungen sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Die zuständige Behörde hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 32 Absatz 4). Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Die Wahlbezirksleitungen geben der zuständigen Behörde die ihnen außerdem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.

(4) Die zuständige Behörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung der Bezirkswahlleitung vor-

zulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so öffnet die zuständige Behörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen, entnimmt ihm den angeforderten Teil und verschließt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 27

Behandlung der Wahlbriefe und Vorbereitung der Feststellung der Briefwahlergebnisse

(1) Die Bezirkswahlleitungen sammeln die eingehenden Wahlbriefe ungeöffnet und halten sie unter Verschluss. Sie vermerken auf jedem am Wahltag nach Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Die in Satz 2 genannten Wahlbriefe sind ungeöffnet zu verpacken und so lange aufzubewahren, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist.

(2) Die Bezirkswahlleitungen übergeben die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe mit der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine dem zuständigen Briefwahlvorstand.

§ 28

Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse

(1) Ein von der Briefwahlbezirksleitung bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Ist der Wahlschein in einer Liste für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der Briefwahlbezirksleitung auszusondern und später entsprechend Absatz 3 zu behandeln. Danach wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(3) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, fortlaufend zu nummerieren und der Niederschrift beizufügen. Abweichend von Satz 3 ist ein zurückgewiesener gemeinsamer Wahlbrief zur Wahl zu den Bezirksversammlungen und zur Europawahl zu der Niederschrift zur Europawahl zu nehmen. Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht

als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit, ermitteln und stellen die Briefwahlvorstände das Wahlergebnis nach den entsprechend anzuwendenden §§ 19 bis 23 fest.

(5) §§ 24 bis 26 finden entsprechende Anwendung.

(6) Wenn die Landeswahlleitung feststellt, dass durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Versandstempel spätestens am zweiten Tag vor der Wahl zum Versand gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am zehnten Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und den Briefwahlvorständen zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses überwiesen.

§ 29

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Bezirkswahlkreis

(1) Die Bezirkswahlleitungen prüfen die Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie stellen nach den Niederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl zur Bezirksversammlung zusammen. Ergeben sich aus der Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Ablaufs der Wahl, so klärt sie die Bezirkswahlleitung so weit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch die Bezirkswahlleitung ermittelt der Bezirkswahlausschuss das Ergebnis der Bezirksversammlungswahl für jeden Wahlkreis. Er stellt folgende Zahlen fest:

1. Wahlberechtigte,
2. Wählerinnen und Wähler,
3. insgesamt abgegebene Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksversammlung,
4. ungültige Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksversammlung,
5. gültige Stimmzettel für die Wahl zur Bezirksversammlung,
6. Wahlkreisstimmen für jede Person einer Wahlkreisliste,
7. Wahlkreisstimmen für alle Personen einer Wahlkreisliste (Summe der Wahlkreisstimmen),
8. Bezirkslistenstimmen für jede Person einer Bezirksliste (Personenstimmen),
9. Bezirkslistenstimmen für alle Personen einer Bezirksliste (Summe der Personenstimmen),
10. Bezirkslistenstimmen für jede Bezirksliste in ihrer Gesamtheit (Listenstimmen),
11. Personen- und Listenstimmen für jede Bezirksliste insgesamt (Gesamtstimmen).

Der Bezirkswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstandes und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Bezirkswahlausschuss ermittelt sodann die auf die jeweiligen Wahlkreislisten entfallenden Sitze sowie die

gewählten Personen gemäß § 1 Absatz 1 BezVWG in Verbindung mit § 4 BüWG.

(4) Der Bezirkswahlausschuss stellt entsprechend der Regelungen in Absatz 2 das Ergebnis der Wahl zur Bezirksversammlung fest. Er stellt ferner fest, welche Bezirkslisten an der Verteilung der Sitze teilnehmen, wie viele Sitze auf die einzelnen Bezirkslisten entfallen und welche der in den Bezirkslisten benannten Personen zur Bezirksversammlung gewählt sind. Das Zahlenverhältnis der über die Bezirkslisten zu wählenden Mitglieder zu den über die Bezirkswahlkreise zu wählenden Mitglieder beträgt in Bezirksversammlungen mit 57 Mitgliedern 24 zu 33, in Bezirksversammlungen mit 51 Mitgliedern 21 zu 30 und in Bezirksversammlungen mit 45 Mitgliedern 19 zu 26.

(5) Im Anschluss an die Beschlussfassungen geben die Bezirkswahlleitungen die Wahlergebnisse und die sonstigen Feststellungen mündlich und durch Aushang bekannt.

(6) Die Bezirkswahlleitungen übersenden der Landeswahlleitung umgehend eine Ausfertigung der Niederschrift der Bezirkswahlausschüsse mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Ergebnis nach Absatz 2 Satz 2 Nummern 8 bis 11.

§ 30

Veröffentlichung der Wahlergebnisse

Die Landeswahlleitung veröffentlicht die Ergebnisse der Bezirksversammlungswahlen sowie die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber im Amtlichen Anzeiger.

§ 31

Benachrichtigung der gewählten Personen

Die Bezirkswahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl durch Zustellung.

Abschnitt V Wahlunterlagen

§ 32

Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wahlberechtigtenverzeichnissen und Wahlscheinverzeichnissen dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilt werden, wenn sie für die Empfängerin oder den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträgerinnen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

(4) Die zuständige Behörde vernichtet die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen unverzüglich nach der Wahl. Die übrigen Wahlunterlagen sind nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn die Landeswahlleitung mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder auf ein Verfahren zur Aufklärung oder Verfolgung einer Straftat nicht etwas anderes anordnet.

§ 33

Unterscheidbarkeit zur Wahl zum Europäischen Parlament

Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlschein sowie Niederschriften der Wahl zu den Bezirksversammlungen müssen sich in Format oder Farbe von denjenigen für die Wahl zum Europäischen Parlament unterscheiden. Für die Briefwahl darf für die Wahl zu den Bezirksversammlungen und der Wahl zum Europäischen Parlament ein gemeinsamer amtlicher Wahlbrief vorgesehen werden; werden unterschiedliche Wahlbriefe verwendet, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt VI Schlussvorschrift

§ 34

Aufhebung der Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

Die Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 237, 258, 266) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Oktober 2013.